

**Lesefassung**  
(Einarbeitung der 1. Änderung vom 27.10.2010)

**Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Salzwedel**

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007, geändert in der Sitzung am 27.10.2010 die folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Die Hansestadt Salzwedel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden entgeltlichen Veranstaltungen von Vergnügungen im Stadtgebiet:

1. Tanzveranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und § 14 (2) Ziff. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes i.d.F. vom 23.07.04 (BGBl. I Seite 1854, 2600) gekennzeichnet worden sind.
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ausgenommen Jahrmärkte),
6. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

**§ 2**  
**Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht (einschl. KIK Veranstaltungen: Kino im Kulturkreis),
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, evtl. auch gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige/gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist,
3. Veranstaltung von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben,

4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 2 a. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 5 derjenige, dem die Einnahme zufließt.
- 2 b. Steuerschuldner sind auch:
  1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5.
2. Haftungsschuldner ist sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

### **§ 4 Steuerform**

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als
  - Kartensteuer (§§ 5 bis 8),
  - Pauschsteuer (§ 9) nach der Größe der benutzten Räume,
  - Steuer nach der Roheinnahme (§ 10) oder
  - Spielgerätesteuern (§§ 11 und 14)
 erhoben.
3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung i.S.d. § 1 Nr. 1 bis 3 von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
4. Als Pauschsteuer nach der Größe der benutzten Räume wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
5. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
6. Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

## **Abschnitt 2 - Kartensteuer**

### **§ 5 Steuermaßstab**

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder nachweisbar niedriger ist.

2. Entgelt i.S.d. Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören z.B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Hansestadt Salzwedel als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

## **§ 6**

### **Ausgabe von Eintrittskarten**

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Hansestadt Salzwedel auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Steuerschuldner hat der Hansestadt Salzwedel vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Salzwedel genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
4. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Hansestadt Salzwedel auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Hansestadt Salzwedel kann Ausnahmen von den Absätzen eins bis vier zulassen.

## **§ 7**

### **Steuersätze**

Die Kartensteuer beträgt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1      | 11,5 von Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen nach § 1 Nr. 3         | 30 von Hundert   |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 4 und 6 | 20 von Hundert   |

des Preises oder Entgeltes.

## **§ 8**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Hansestadt Salzwedel abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Hansestadt Salzwedel kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

3. Die Hansestadt Salzwedel setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Die Steuer ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Hansestadt Salzwedel fällig.

### **Abschnitt 3 - Pauschsteuer**

#### **§ 9**

#### **Pauschsteuer nach der Größe der benutzten Räume**

1. Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt:

1. bei Tanzveranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	1,00 €
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	2,00 €
3. in allen übrigen Fällen		1,50 €

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

### **Abschnitt 4 - Steuer nach der Roheinnahme**

#### **§ 10**

#### **Steuer nach der Roheinnahme**

1. Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.
2. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
3. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten die § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## Abschnitt 5 - Spielgerätesteuer

### § 11

#### Bemessungsgrundlage und Steuersätze

1. Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und – automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.
2. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw..
4. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.
5. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für
 

a) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen, oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	360,00 Euro je Gerät,
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses,
c) Geräte gem. b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses,
d) Musikautomaten	14,00 Euro je Gerät,
e) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	21,00 Euro je Gerät,
Bei Aufstellung in Spielhallen gem. § 33 i Gewerbeordnung erhöht sich der Satz:	
f) für Geräte gem. e) auf	34,00 Euro je Gerät

### § 12

#### Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

1. Bei Geräten i.S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
2. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

### **§ 13**

#### **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

1. Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Hansestadt Salzwedel vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

Die gemäß § 13 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 1 Nr. 5 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 1 Nr. 5 findet nicht statt.

2. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Hansestadt Salzwedel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 14**

#### **Fälligkeit**

1. Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Hansestadt Salzwedel innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **Abschnitt 6 - Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 15**

#### **Meldepflichten**

1. Vergnügungen, die in der Hansestadt Salzwedel veranstaltet werden, sind bei der Hansestadt Salzwedel spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung ist der Steuerschuldner verpflichtet. Der Besitzer der dazu benutzten Räume oder Grundstücke ist ebenfalls zur Anmeldung verpflichtet.
3. Bei mehreren Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Hansestadt Salzwedel eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 hat der Steuerschuldner die erstmalige Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort hinsichtlich der Art und Anzahl dieser Geräte bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzumelden. Die Anmeldung muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Meldepflichten gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

## **§ 16**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

1. Die Hansestadt Salzwedel ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Hansestadt Salzwedel ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Salzwedel Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 17**

### **Sicherheitsleistung**

Die Hansestadt Salzwedel kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Verstöße gegen den § 6 Abs. 1 bis 4 und § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Ziffer 2 des KAG-LSA.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Salzwedel vom 10.07.1991 mit allen Änderungen außer Kraft. Die Vergnügungssteuer der Gemeinden Pretzier und Seebenau treten zum 31.12.2010 außer Kraft.

Salzwedel, den 18.12.2007

Schneider  
Bürgermeister